

B.A.U GmbH • Lange Straße 75 • 76530 Baden-Baden

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossstraße 1-3

76131 Karlsruhe

Telefax: 0721 926-6211

**NABU-Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zu Abschnitt 2 der SEL-Gasleitung
im Abschnitt Mannheim-Straßenheim – Hüffenhardt (Az. RPK17-0513.2-7)**

Übersendung von Einwendungen (1. Teilsendung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Verfahren vertrete ich den Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Heidelberg e.V. vollmachtlich (Anlage, 1 Blatt). Der Verein ist nach § 3 Umweltrechtebehelfsgesetz anerkannt. Nur hilfsweise erfolgen die Einwendungen zugleich im Namen des NABU BW.

Wegen der Fülle des gesamten Materials sowie der Sicherheit der Telefaxübertragung übersende ich es Ihnen in die Stellungnahme in jeweils gekennzeichneten Teilsendungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. (FH) Hans-Peter Kleemann

Anlage: Vollmacht

1. Sachstand

Die Firma terranets bw GmbH hat beim Reg.-Präs. Karlsruhe den Antrag auf Planfeststellung für die „Süddeutsche Erdgasleitung – SEL (DN 1000 / 100 bar) im Streckenabschnitt Mannheim Straßenheim (Hessen / Ba.-Wü.) bis Hüffenhardt (ca. 62 km) gestellt.

2. Forderung

Der NABU Heidelberg e.V. (hilfsweise der NABU BW) fordert die Zurückweisung des Antrags sowie die Einstellung des Verfahrens.

3. Begründung

3.1 Einwendungen Dritter

3.1.1 Die Einwanderseite tritt den Ausführungen von ...

- a) Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V. vom 21.11.23 (Anlage: 6 Seiten)
- b) LNV / BUND v. 21.11.23 (Anlage: 9 Seiten)

... bei und trägt diese inhaltlich gleichlautend vor.

Diese Vorträge gelten insoweit, als sie mit den nachfolgenden NABU-Inhalten und -Forderungen nicht im Widerspruch stehen.

3.1.2 Ergänzende Feststellungen zur Ausarbeitung des Umweltforums

Auf den Seiten 2-4 des Umweltforums wird auf die Unterschiedlichkeiten innerhalb des einheitlich beantragten Planfeststellungsabschnitts verwiesen. Der NABU verweist infolgedessen auf die Forderung unter 2.

3.1.3 Ergänzende Feststellungen zur Ausarbeitung des BUND / LNV

Der NABU erkennt ebenfalls schwerwiegende Versäumnisse im Bereich der Alternativenprüfung. Dies betrifft sowohl die Bedarfsbehauptung der Antragstellerin als auch die Variantenuntersuchung sowie die UVS. Wir verbinden die Ausführungen in den Kapiteln 2.2 – 4.4 der v.g. Ausarbeitung (BUND / LNV) mit unserer Forderung unter 2.

3.2 Einwendungen des NABU

3.2.1 Formale Verfahrensfragen

- a) Einheitlichkeit der Planfeststellung

Es wird in Frage gestellt, ob – wie in den Unterlagen zum Antrag ausgeführt – das Planfeststellungsverfahren tatsächlich alle öffentlich-rechtlichen Belange umfasst.

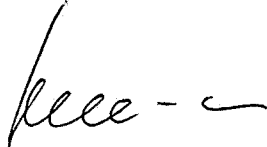
Hierzu wird es im Lauf des weiteren Verfahrens (und der sich hieraus ergebenden Erkenntnisse) noch juristische Beurteilungen (bzw. ggf. Entscheidungen) erfordern.

b) Mängel der Veröffentlichung

Die Bekanntmachung des RP-Karlsruhe erfüllt ihre Aufgabe einer informativen Realität zur Erzeugung einer „Anstoßfunktion“ nicht im notwendigen Umfang. Erst bei sorgfältigem Studium der Unterlagen ist festzustellen, dass sich der Antrag auf zwei Teilabschnitte bezieht. Da hiervon – zumindest – ein Teilabschnitt gar nicht bzw. nicht zeitnah versorgungsrelevant ist (siehe NEP-Entwurf 2022 – 2032) hätte diese Gegebenheit bereits Erwähnung in der Veröffentlichung finden müssen. Hieraus wäre nämlich deutlich geworden (Anstoßfunktion), dass die Unerlässlichkeit des gesamten Verfahrens auch seitens der Bundesnetzagentur hinterfragt wird. Ebenso mangelhaft ist es, dass in der Bekanntmachung die zu beurteilenden Eingriffe in Natur und Eigentum dadurch verschwiegen, bzw. „verniedlicht“ werden indem zwar auf die Schutzstreifen von je 5 m beidseitig der Leitung hingewiesen wird, nicht jedoch auf die gesamte Eingriffsbreite von 24 m – 32 m. Selbst die Darlegung „Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Gasleitung als Rohrleitung in einer Tiefe von mindestens 1,2 m inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen ...“ muss derart verstanden werden, dass alle baulichen Bestandteile unterhalb der Erdoberfläche zu liegen kommen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Fazit: Das Anhörungsverfahren ist – zumindest - mit geänderten Unterlagen (z.B. Bekanntmachung zu wiederholen.

Die Einwendungen werden mit Teilsendung 2 fortgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Kleemann

Anlagen: Schreiben des Umweltforum Mannheim e.V. sowie des LNV / BUND
Vollmacht des NABU Heidelberg e.V.
(der Vollmacht des NABU LV bedarf es nicht, da der Unterzeichner diesbezüglich alleinvertretungsberechtigt ist).

Lange Straße 75
76530 Baden-Baden

Telefon: 07221 7021300
Handy: 0172 4098936

Mail bau@kleemann-hp.de

Baden-Baden, den 24.11.2023

B.A.U GmbH • Lange Straße 75 • 76530 Baden-Baden

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossstraße 1-3

76131 Karlsruhe

Telefax: 0721 933 40215

**NABU-Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zu Abschnitt 2 der SEL-Gasleitung
im Abschnitt Mannheim-Straßenheim – Hüffenhardt (Az. RPK17-0513.2-7)**

Übersendung von Einwendungen (2. Teilsendung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Verfahren vertrete ich den Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Heidelberg e.V.
Nur hilfsweise erfolgen die Einwendungen zugleich im Namen des NABU BW.

Wegen der Fülle des gesamten Materials sowie der Sicherheit der Telefaxübertragung habe ich
Ihnen heute bereits 19 Seiten übersandt (1. Teilsendung). Nunmehr übersende ich es Ihnen wei-
tere ~~16~~ 16 Seiten. Damit liegt Ihnen die Stellungnahme für den jetzigen Verfahrensstand insgesamt
vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. (FH) Hans-Peter Kleemann

3.2.2 Inhaltliche Verfahrensfragen

a) Zur Beurteilung der baulichen Eingriffe mangelt es an Längs- und Querschnitten. Aus diesen wären dann bei entsprechender Ausführung die Grund- und Hochwasserstände zu entnehmen. Dies wiederum ist erforderlich um die Gefährdung bzw. den Einwirkungsumfang ins Grund-, Oberflächen- und Schichtwasser zu erfassen sowie zu beurteilen. Nur hiermit kann beurteilt werden, in welchem Umfang bzw. unter welchen Umständen die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt werden. Der NABU sieht keineswegs, dass mit den offenbar derzeit verfügbaren Erkenntnissen die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfüllt sind. Die Nachlieferung dieser Unterlagen sowie eine entsprechende weitere Verfahrensbeteiligung sind erforderlich.

b) Raumordnerische Beurteilung als Grundlage der Linienwahl (Erl.-Bericht S. 76): Die Antragstellerin hat dargelegt, dass sie – entsprechend einer Aussage des RP-Karlsruhe – die ehemalige Trassenfestlegung (ROV 2003 / PlafB 2006) erneut in einem (erweiterten) Bereich des ehemals bevorzugten Raumordnungskorridors geplant hat. Sie beruft sich hierbei auch auf eine Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsplan (LEP 2002).

Der NABU bestreitet, dass diese Grundlagen (naturschutz-) rechtlich tragfähig sind. Der LEP verlangt den bedarfsgerechten Ausbau von Transportleitungen in dem Umfang „dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht“ (LEP Ziff. 4.2). Dies ist im Hinblick auf den Erdgasbedarf (Antragsgrundlage) bereits heute gegeben.

Die „Wiederbelebung“ des ungültig gewordenen ROV-Beschlusses ist rechtlich deshalb anzuzweifeln, weil heutige Kriterien des Natur-, Klima-, Grundwasser-, Boden- und Artenschutzes heute eine gänzlich andere Gewichtung verlangen als im Jahr 2004. Wir sehen nicht, dass die RPK-Entscheidung vom 30.10.2019 die Rechtslage angemessen beurteilt hat und bestreiten das hiermit.

c) Die Antragstellerseite beantragt eine Erdgasleitung. Sie lässt in ihren Ausführungen keinen Zweifel daran, dass sie bereits heute den Einsatz von Wasserstoff im Blick hat bzw. plant. Es wird beantragt, dass die Planfeststellung auf den Einsatz von Wasserstoff erweitert wird. Unterlagen hierzu sind im Rahmen einer Planänderung vorzulegen.

4.0 Einzelpunkte des Verfahrens

4.1 Bedarf

Die Antragstellerin beruft sich bei der Bedarfserläuterung auf das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie auf den Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas).

Der NEP Gas 2022 – 2032 befindet sich in einem weit fortgeschrittenen Stadium. Er bildet demnach bereits heute die zutreffende Beurteilungsgrundlage.

Alle seitens der Politik (und Verwaltung) bevorzugten Szenarien gehen von einer erheblichen Steigerung des Energieverbrauchs – wenn auch, so die Sprachregelung, nunmehr der „grünen Energie“ – aus.

Tatsache ist jedoch, dass der Erdgasverbrauch zwischen den Jahren 2000 – 2020, von relativ geringen Schwankungen abgesehen (ca. +/- 10 %) konstant ist. Ein Mehrbedarf ist nicht erkennbar bzw. aufgrund der alsbaldigen Beimengung von wesentlich energiehaltigerem Wasserstoff sogar eher eine Minderung der Gasmenge.

Terranets bw hat – wohl aufgrund dieser Tatsache – nunmehr darauf verwiesen, dass die entfallenen (bzw. nur auf Umwegen zufließenden) russischen Erdgasmengen aus Gründen der Netzstabilität (dennoch) den Ausbau bzw. Leitungsneubau rechtfertigen.

Der NABU widerspricht auch dieser Annahme, da die erhöhten Gasentgelte sowie das zunehmende Umweltbewusstsein der in der BRD lebenden Menschen, bzw. im konkreten Fall der in Ba.-Wü. lebenden Menschen, sowie ein entsprechend verantwortliches Denken und Handeln in Industrie, Handwerk, Verwaltung und sonstiger Dienstleistung zum deutlichen Rückgang des Erdgasverbrauchs geführt hat (SWR, 31.05.2023, Erdgasverbrauch in BW sinkt um 15 %).

Es wird seitens des NABU (Heidelberg e.V.) demnach bestritten, dass neben den bereits bestehenden Leitungen ein Neubau mit eigener Trasse erforderlich ist.

4.2 Varianten

Die Antragstellerin hat offenbar die nur bereichsweise modifizierte Antragsvariante des nunmehr ungültigen Planfeststellungsbeschlusses der Antragstrasse aus 2006 gewählt. Diese Wahl bedingt, dass die Gasleitung – wäre sie erforderlich – keine günstigere Trassenführung erlangen könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr würde eine Trassierung entlang der BAB A 5 / BAB A 6 bei unwesentlicher Mehrlänge wesentlich weniger Eingriffe in privates Eigentum sowie in nahezu alle Belange des Naturschutzes bedingen. Wegen der Möglichkeit – falls die Leitung tatsächlich von erheblicher, nationaler Bedeutung wäre – die Baumaßnahmen im Randbereich der Bundesfernstraße zu platzieren, wäre auch die bauliche Erstellung der Trasse – z.B. durch Sperrung des Standstreifens – relativ schädigungsarm erreichbar. Diese Konzentration von Infrastrukturmaßnahmen wurde offenbar weder untersucht noch angedacht. Dennoch erachten wir die BAB-Trasse als vorzugswürdig.

Dies gilt gleichermaßen für die bereits angesprochene „Nullvariante“. Diese drängt sich im vorliegenden Fall allerdings auf (siehe vorstehende Ausführungen). Es erscheint in Anbetracht der Sachlage seitens des Einwendenden nahezu leichtfertig, den Ausschluss dieser Möglichkeit nicht wesentlich umfangreicher begründet zu haben. Der NABU bevorzugt die Nullvariante.

Neben der BAB- sowie der Nulltrasse ist auch die Neue Bestandstrasse (NBS) vorzugswürdig. Diese verläuft etwa 2 m abgesetzt von einer heutigen Ferngasleitung im Schutzstreifen der Bestandsleitung. Die neue Fernleitung – mit voraussichtlich größerem Fassungsvermögen sowie bereits eingebrachter, separater Wasserstoffleitung (beispielsweise) ersetzt die Bestandsleitung, welche nach der Inbetriebnahme der NBS entnommen und recycelt wird. Dadurch verschiebt sich zwar der Schutzstreifen, sollte er allerdings – wie in den eingereichten Planfeststellungsunterlagen wiederholt beschrieben – deutlich unter 10 m Breite liegen, wäre eventuell sogar eine Reduzierung der dauerhaft beanspruchten Fläche zu erreichen.

4.3 Bauverfahren

Die Antragstellerin ist mit beträchtlichem Flächenanspruch ins Verfahren gegangen. Für die Verlegung einer Leitung von ca. 1 m -Durchmesser soll eine Fläche von 34 m in Anspruch genommen werden. Ganz offensichtlich lebt die Antragstellerin (sowie ihre Helfeshelfer) noch in der Vorstellungswelt des Bodens als Baustoff (zumindest als billiges Baufeld). Realistisch betrachtet ist belebter Boden allerdings neben der Luft sowie dem Wasser die zentrale Lebensgrundlage (im wahrsten Wortsinn) der Menschheit sowie aller Landlebewesen. Deshalb verlangt der NABU den sparsamen Umgang mit dieser wertvollen Lebensgrundlage.

Ein Vorschlag hierzu stellt folgende Bauweise dar (nur eine der denkbaren Varianten):

- a) Grabenbreite: 2,60 m
- b) Grabentiefe: 3,00 m
- c) Graben ab H = 1,25 m gebösch.
- d) Graben wird vor Kopf ausgehoben und das Aushubmaterial in einer seitlichen Miete von 7,50 m Basis / 2,80 m Höhe deponiert (Trennung in 0,5 m Oberboden + sonstiger Boden)
- e) Einbringen von ca. 0,6 m hohen Böcken in den Graben
- f) Leitung wird auf Böcke gelegt und im Graben geschweißt.
- g) Ablegen der Leitung auf (z.B.) Sandbett und Verfüllung des Grabens (Leitungsabdeckung ca. 1,2 m.

Fazit: Grabenbreite 2,60 m + einseitig ca. 3,4 m (Hilfsseite) + Arbeitsseite ca. 5,5 m (inklusiv ausgelegte Leitung (statt Lagerhaltung) + Massendeponie ca. 7,5 m = gesamt: 19 m
Bei weiterer Planung könnte hieraus eventuell eine weiter reduzierte Breite entstehen.
Einsparung ca. 1,5 ha Landinanspruchnahme / km

Auch Verfahren wie z.B. „pipe express“ sparen in erheblichem Umfang den Eingriff in das Eigentum Dritter sowie eine vermeidbare Beanspruchung der Umwelt ein.

Gänzlich erfolglos war die Suche der Einwendenden nach konkreten Aussagen bzw. Darstellungen hinsichtlich der Leitungsführung in Tunnelbauweise. Hierzu werden konkrete Ausführungen erwartet (Herstellung, Massentransporte, Leitungsummantelung, Wasserschutz etc.)

4.4 Natur- und Artenschutz

4.4.1 Bodenschutz

Boden ist Lebensraum. Dort existiert der größte Teil uns bekannter Arten. Sein Schutz ist demnach aus Gründen des Artenerhalts aber auch des Klimaschutzes sowie der Grundwasserneubildung von Bedeutung. Hierbei hilft es nur in geringem Maße, dass der Boden regenerationsfähig ist, denn der Regenerationszeitraum kann Jahrzehnte betragen. Boden ist der bedeutendste, uns bekannte Kohlenstoffspeicher. Hierbei nimmt die Speicherfähigkeit von oben nach unten ab, die Maximalleistung erbringt somit die Vegetationsschicht.

Zugleich wird gefordert, die im (jeweils) geplanten Baufeld vorkommende Fauna und Flora in umfassender Weise zu kartieren. Weder geschützte Pflanzen noch Käfer, Schmetterlinge und Bodenbewohner wie Amphibien, Reptilien etc. wurden offenbar kartiert.

All dies wurde in der UVS nicht ermittelt, problematisiert und quantifiziert – was hiermit gefordert wird!

4.4.2 Vögel und Fledermäuse

Auch diesbezüglich verhält sich die UVS sowie die sog. artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht erkennbar im Interesse der Tierwelt.

Hinsichtlich der Vogelwelt werden Kartierungszeiten nach Tag und Monat angegeben.

Hieraus ist ersichtlich, dass etwa ab März bis etwa zur Jahresmitte Erfassungen erfolgten. Gänzlich unbeachtet blieben alle ornithologischen Gegebenheiten der zweiten Jahreshälfte sowie die Bedeutung des über 1,5 Mio Quadratmeter großen Eingriffsbereichs für Zugvögel. Hierzu werden im weiteren Verfahren – ebenso wie bei sonstigen Erhebungsdefiziten – noch Ausführungen erfolgen.

4.4.3 Amphibien

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden in der SaP auf Eppelheimer Gemarkung, Flst 3841 Laichschnüre der Wechselkröte festgestellt.

Dieses Ergebnis ist anzuzweifeln, da dort lediglich zahlreiche und auch aktuelle Nachweise der Kreuzkröte bekannt sind. Vorkommen von Wechselkröten sind dort nicht bekannt und sehr unwahrscheinlich. Der Laich beider Arten ist leicht zu verwechseln.

Der Landlebensraum der Kreuzkröte umfasst unter anderem auch Ackerflächen, so dass Vorkommen innerhalb des Arbeitsraumes des Vorhabens zu erwarten sind. Zudem stellt das Vorhaben während der Bauphase ein potenzielles Wanderungshindernis dar. Es ist von einem Aktionsradius von bis zu 1000 m auszugehen (Sinsch 1998). Weitere Fortpflanzungsgewässer finden sich auf den Flurstücken 3771, 3771/1 und 3771/2 sowie auf Flurstück 3860. Da auch Wanderungsbewegungen zu und von den bekannten Laichgewässern zu berücksichtigen sind, ist eine einseitige Sicherung des Baufeldes, wie in der aktuellen Planung nicht ausreichend.

Die Artenschutzmaßnahmen sind mindestens auf den Abschnitt 303+500 (besser 303+100) bis 305+900 zu erweitern und entsprechend anzupassen. Neben der reinen Freihaltung des Baufeldes ist auch ein Erreichen der bekannten Fortpflanzungsgewässer zu gewährleisten.

Aufgrund dieses vermuteten Irrtums beantragen wir die Einsichtnahme in die Kartierungsprotokolle. Hierzu erbitten wir ein Terminangebot bzw. eine Kontaktnennung seitens des RP-Karlsruhe.

4.4.4 Klima

Wir konnten in den für uns einsehbaren Unterlagen keine Ermittlung der Klimarelevanz des Gesamtprojektes feststellen (cradle to cradle). Nicht einmal die klimatische Ermittlung der Störung des CO₂-Speichers Boden sowie Bewuchs war auffindbar.

Die Hinweise in den Unterlagen, dass keine bleibenden Schäden entstehen würden sind in Anbetracht der teils vieljährigen (beim Boden im Vergleich mit der Dauer eines Menschenlebens gar dauerhaften) Leistungsbeeinträchtigung des Naturhaushalts für eine UVS ungeeignet und ebenso bezüglich der Qualität eines hierauf aufbauenden LBP's.

Der NABU erwartet eine wissenschaftlich fundierte Aufarbeitung und wird diese bei Vorlage gerne erneut prüfen und kommentieren.

4.4.5 Wasser

Die Unterlagen erfüllen die Anforderungen der WRRL – wie bereits ausgeführt nicht.

Weder die Auswirkungen der gewaltigen Flächenveränderungen noch diejenigen der Grabenerstellung, der Untertunnelung sowie der diversen Bauwerke sind qualitativ oder gar quantitativ erfasst. Wie ist z.B. der Umgang mit Betriebsstoffen der Gerätschaften, wie der Umgang beim Auffinden von Altablagerungen. Die Unterfahrungen von Gewässern bedürfen der Freihaltung der Ufer im Bereich der Schutzstreifen. Wie erfolgt der Umwelt- bzw. Gewässerschutz im Fall von Hochwasserereignissen und welche Auswirkungen können Leckagen hierbei haben? Wir bitten um entsprechende Unterlagen zur weiteren Prüfung.

**NABU-Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zu Abschnitt 2 der SEL-Gasleitung
im Abschnitt Mannheim-Straßenheim – Hüffenhardt (Az. RPK17-0513.2-7)
2. Teilsendung an das RP-Karlsruhe, 24.11.2023**

Literatur:

<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/bw-hat-weniger-energie-verbraucht-100.html>

Inhalt: Erdgasverbrauch 22 / 23 um 15 % zurückgegangen

<https://www.statistik-bw.de/Energie/Energiebilanz/LRt1002.jsp>

Inhalt: Erdgasverbrauch seit 2000 (23 Jahre) quasi stabil

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Gas/NEP_2022/FNB_Konsultationsdok.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Inhalt: Gasbedarfsentwicklung